

	<b>Vorlage Nr. HA 8/2024</b>  <b>Beschluss Nr.</b>
--	--

**Beratung am:** 22.04.2024

Öffentlicher Teil: ja

**Initiator:** Bürgermeister

**Beratungsfolge**

Gemeinderat Harbke: 22.04.2024

**B e t r e f f**

Bauleitplanung der Gemeinde Harbke

Aufstellung des Bebauungsplans "Westlich Wulfersdorfer Weg"

- Billigung 2. Entwurf und Auslegungsbeschluss

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat Harbke beschließt im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Westlich Wulfersdorfer Weg“:

1. Der 2. Entwurf des Bebauungsplans „Westlich Wulfersdorfer Weg“ (Planungsstand April 2024) sowie der Entwurf der Begründung mit überschläglicher Prüfung zu voraussichtlichen Umweltauswirkungen (Planungsstand April 2024) werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der 2. Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung mit überschläglicher Prüfung zu voraussichtlichen Umweltauswirkungen (Planungsstand April 2024) sind gemäß § 13 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden zu beteiligen.

**Begründung**

Für Harbke wurde im Flächennutzungsplan ein Wohnbauflächenbedarf von 62 Einfamilienhausgrundstücken ermittelt, die überwiegend im Plangebiet des Bebauungsplanes Lustgartenbreite umgesetzt werden sollen. Als kleine weitere Entwicklungsmöglichkeit ist die Abrundung im Westen der Ortslage Harbke westlich des Wulfersdorfer Weges vorgesehen. Der Bereich war bisher unbebaut, da sich hier ein Mast der 110 kV Freileitung zum ehemaligen Umspannwerk Harbke befand. Seit der Verlegung des Umspannwerkes nach Sommerschenburg wurde die Leitung einschließlich des Mastes rückgebaut. Die Belange der Energieversorgung stehen einer Bebauung der Fläche somit nicht mehr entgegen.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans grenzt im Osten und Süden an die bebaute Ortslage an. Das Plangebiet umfasst ein allgemeines Wohngebiet, in dem die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen wurden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans (1. Entwurf) erfolgte auf der Grundlage des § 13b BauGB. Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss wurde bereits durch den Gemeinderat im Februar 2023 gefasst. Da es jedoch bezüglich der Erschießung Unklarheiten gab und auch der § 13b aufgrund eines Verstoßes gegen das EU-Recht aufgehoben wurde, konnte das Verfahren nicht abgeschlossen werden.

Nun hat der Bundesgesetzgeber mit dem § 215a BauGB den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, Bebauungsplanverfahren, die nach § 13b eingeleitet oder durchgeführt wurden, trotz des Urteils vom Bundesverwaltungsgerichtes im Verfahren nach § 13b abzuschließen, wenn durch eine überschlägige Prüfung gem. §13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ermittelt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Aus diesem Grund wurde durch das Planungsbüro ein 2. Entwurf mit einer überschlägigen Prüfung zu Umweltauswirkungen erarbeitet (siehe Anlage zur Begründung).

Dieser 2. Entwurf wird für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht. Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit zur Einsicht- und Stellungnahme.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplans erfolgt in den Aushangkästen der Gemeinde Harbke und zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Obere Aller.

Ebenso werden die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Durchführung der öffentlichen Auslegung informiert. Ihnen wird damit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Harbke. Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

**Abstimmungsergebnis**

**lt. Beschlussvorlage**

**abweichender Beschluss**

.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Anzahl der Mitglieder	davon anwesend	Stimmberechtigt	Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gefertigt  (Wienert)	FDL  (Kampe)	Beteiligt	FBL  (Treu)	Verbandsgemeindebürgermeister  (Frenkel)
----------------------------	--------------------	-----------	-------------------	--

**Zum Vollzug angewiesen:**

22.04.2024

**(Müller)**  
Bürgermeister

- Siegel -